

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
für die VIP PROTECTION SERVICES, Wolfgang STIX, Berufsdetektiv**

Vorbemerkung:

Mit Erteilung des Auftrages beauftragt der Auftraggeber den Auftragnehmer (Berufsdetektiv Wolfgang Stix als VIP Protection Services) zur Durchführung jener Dienstleistungen welche sich aus der umeitigen Auftragsbestätigung ergeben. Der Auftraggeber ermächtigt den Auftragnehmer insbesondere auch zu erforderlichen Besprechungen mit einem Anwalt seines Vertrauens, sowie zur Akteinsicht bei Gerichten und Behörden, in einem Umfang, wie es der Auftragnehmer für nötig und zweckmäßig erachtet. Die nachfolgenden AGB sind Inhalt des Auftrages; personenbezogene Ausdrücke beziehen sich auf Männer und Frauen gleichermaßen.

I. Allgemeine Vereinbarungen und Bestimmungen:

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den erteilten Auftrag nach bestem Wissen und Gewissen mit geschäftsüblicher Sorgfalt und pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen der Gewerbeordnung zu erfüllen. Eine weitergehende Haftung wird für den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter/ingesetzten Personen ausgeschlossen.
2. Insbesondere wird vom Auftragnehmer kein bestimmter Erfolg geschuldet. Hinsichtlich der erbrachten Leistungen handelt es sich um einen Dienstleistungsvertrag. Der Auftragnehmer haftet weiter nicht für Entschlüsse, welche vom Auftraggeber aufgrund der ihm übermittelten Erkenntnisse/Ergebnisse getroffen werden. Zudem lehnt der Auftragnehmer die Haftung für die an ihn auch von amtlichen Stellen gelangten Informationen, insbesondere deren Richtigkeit und Form, ab.
3. Der Auftraggeber sichert dem Auftragnehmer zu, dass mit Unterzeichnung des Auftrages keinerlei gesetz-, sittenwidrige oder staatsfeindliche Ziele verfolgt werden sollen.
4. Wird der Auftragnehmer durch Ausführung des Auftrages in ein gerichtliches Verfahren verwickelt oder verwaltungsbehördlich belangt, so hat der Auftraggeber ihm den ihm daraus entstehenden Schaden und Aufwand zu vergüten, sofern der Auftragnehmer sich nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verhalten hat, als ihm auch den dadurch bedingten Zeitaufwand gemäß dem vereinbarten bzw. einem angemessenen Stundensatz zu ersetzen. Insbesondere sind aber Strafen, die in kausalem Zusammenhang mit dem Auftrag stehen, vom Auftraggeber zu ersetzen.
5. Sämtliche Abmachungen und Nebenabreden zu dem Auftrag bedürfen der Schriftform. Auch das Abgehen vom Schriftlichkeitsgebot bedarf der Schriftform.

II. Leistung und Leistungsinhalt, Verschwiegenheit:

1. Der Auftragnehmer schließt im Gesamten aus, einen Erfolg, wie auch immer dieser geartet sein möge, zu schulden. Vielmehr schuldet er, den nötigen Zeitaufwand zu erbringen, um eine geeignete und seriöse Methode zur Erreichung des Auftragszweckes anzustreben und darüber einen schriftlichen Bericht abzufassen, als auch die Abrechnung sorgfältig im Hinblick auf deren gerichtliche Geltendmachung nach dem Geleisteten zu stellen.
2. Die Vorgangsweise sowie die Art und Weise der Tätigkeit (modus operandi) wird allein vom Auftragnehmer bestimmt, worauf der Auftraggeber keinen Einfluss hat. Zudem sichert der Auftraggeber dem Auftragnehmer zu, dass dessen Tätigkeit nicht durch eigene Handlungen des Auftraggebers oder durch Beauftragung Dritter gefährdet wird, andernfalls er den Auftragnehmer schad- und klaglos zu halten hat. Der Auftragnehmer darf auf die Angaben und Vorgaben, welche ihm der Auftraggeber macht, ohne nähere Überprüfung vertrauen.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über die ihm im Zuge seines Auftrages zur Kenntnis gelangten Umstände. Er verpflichtet sich, über die Ergebnisse seiner Tätigkeit gerichtsstaatliche Berichte zu verfassen, welche alleine dem Auftraggeber und/oder dessen Rechtsbeistand zur Kenntnis gebracht werden dürfen. Der Auftraggeber haftet bei vereinbarungswidriger Weitergabe der Informationen oder eines Berichtes an Dritte für den dadurch entstandenen Schaden.
4. Die Verschwiegenheit kann nur durch die Wahrung eigener berechtigter Interessen des Auftragnehmers durchbrochen werden, wie bei verpflichtenden Aussagen als Zeuge oder Partei nach den einschlägigen Bestimmungen der Verfahrensvorschriften (StPO, ZPO, AVG etc).
5. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit des Auftragnehmers und dessen Mitarbeiter geht auch über das Auftragsende hinaus.
6. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Bekanntgabe der im Zuge der Tätigkeit verwendeten Informanten oder anderer Informationsquellen bzw. Arbeitsmethoden.

III. Kündigung und Stornierung

1. Bei einer Interessenkollision kann der Auftragnehmer den Auftrag unter Hinweis darauf ohne weitere Begründung einfach zurücklegen. Ein wichtiger Grund zur sofortigen Auflösung seitens des Auftragnehmers ist insbesondere, wenn der Auftraggeber unwahre Angaben getätigt hat, die Zahlungen nicht rechtzeitig leistet, gesetzes-, sittenwidrige oder staatsfeindliche Handlungen verfolgt, die Auftrags erledigung sonst behindert oder dem Berufskodex des Auftragnehmers zuwiderlaufende Handlungen verfolgt.
2. Der Auftrag kann überhaupt beiderseitig ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgekündigt werden. Bei Kündigung durch den Auftraggeber wird eine Stornopauschale im Ausmaß von 20% des gesamten Auftragsvolumens der Abrechnung zugeschlagen, sofern der Auftragnehmer nicht einen höheren Schaden nachweisen kann. Bei Kündigung durch den Auftragnehmer erfolgt die Endabrechnung des bisherigen Aufwandes wie unter Punkt IV.) ohne Stornopauschale.

IV. Abrechnung, Leistungsverzug, Verzugszinsen:

1. So der Auftraggeber Gründe hat, die gestellte Rechnung zu beanstanden, hat er dies mittels eingeschriebenem Brief binnen 10 Tagen nach Erhalt der Abrechnung zu tun, ansonsten er diese so akzeptiert.
2. Die Abrechnung findet nach der aufgewendeten Zeit, dem dafür vereinbarten Stundensatz, dem eingesetzten Material und den mit dem Auftrag verbundenen Fahrtkosten und sonstigen Aufwand statt. Monatsweise Teilrechnungen bzw. Teilrechnungen überhaupt sind möglich. Die Abrechnung findet am Ende des Auftrages statt oder wenn der Auftrag, aus welchen Gründen immer, abgebrochen wurde. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur nachvollziehbaren Rechnungslegung, insbesondere im Hinblick auf die gerichtliche Geltendmachung der Kosten seiner Tätigkeit.
3. Die Annahme eines Auftrages als auch dessen Weiterführung kann auch vom Erlag eines entsprechenden Kostenvorschusses an den Auftragnehmer abhängig gemacht werden.
4. Grundsätzlich sind alle aufgelaufenen Kosten, Monatsrechnungen, Teilrechnungen oder Vorschüsse dem Auftragnehmer in einer Frist von 10 Tagen nach Rechnungslegung zu begleichen. Während des Zahlungsverzuges ist der Auftragnehmer zu keiner Tätigkeit verpflichtet, mögen dem Auftraggeber dadurch auch Nachteile entstehen.
5. Es werden Verzugszinsen in der Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz vereinbart.

V. Urheberrecht und geistiges Eigentum, Konventionalstrafe:

1. Sämtliche Sicherheitskonzepte, Pläne, Konstruktions- und Überwachungskonzepte, Vorgehenspläne und überhaupt sämtliche schriftliche Ausfertigungen und Teile von schriftlichen Ausfertigungen des Auftragnehmers sind dessen alleiniges geistiges Eigentum.
2. Der Auftraggeber ist über sämtliche Dokumente, Beweismittel und Erhebungsergebnisse erst nach vollständiger Entrichtung der Zahlungen gemäß Pkt IV. verfügungsberechtigt. Eine vorherige Verwendung bzw. Weitergabe an Dritte ist unzulässig und wird für den Fall des Zuwiderhandelns eine Konventionalstrafe in der Höhe der doppelten Auftragssumme ausdrücklich vereinbart.
3. Sämtliche verschichtete Gedankenarbeit bleibt ihrem Ursprung nach Eigentum des Auftragnehmers und erwirbt der Auftraggeber durch Zahlung des Kaufpreises nur für sich das Recht auf Verwendung des Auftragsinhaltes und nicht das Recht auf Weitergabe oder gar Veräußerung an Dritte.

VI. Abwerben von Mitarbeitern des Auftragnehmers:

1. Wenn ein Auftraggeber im Zuge eines Auftrages einen Mitarbeiter des Auftragnehmers abwirbt und ihn einer dem Auftragnehmer branchengleichen bzw. branchenähnlichen Verwendung zuführt, so gilt dafür eine Konventionalstrafe (Pönale) im Ausmaß von € 10.000.- als vereinbart, welche unmittelbar nach dem Abwerben fällig wird.

VII. Gerichtsstandsvereinbarung und anzuwendendes Recht:

1. Für sämtliche aus diesem Auftragsverhältnis erwachsenden Rechtsstreitigkeiten wird ausdrücklich die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Innsbruck vereinbart.
2. Weiters vereinbaren die Vertragsparteien die alleinige Anwendbarkeit österreichischen Rechts auf das Auftragsverhältnis. Insbesondere ausländische Auftraggeber unterwerfen sich dieser Anwendbarkeit.
3. Erfüllungsort ist 6020 Innsbruck, Tirol, Österreich bzw. der Sitz des Berufsdetektivs Wolfgang Stix als VIP Protection Services.

VIII. Schlussbestimmungen:

1. Der Auftraggeber bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er berechtigt ist, für sich oder die Gesellschaft oder Person, in deren Namen er angibt aufzutreten, zu handeln und zum Abschluss dieses Auftrages auch ohne Vorlage einer schriftlichen Vollmacht berechtigt ist. Ansonsten haftet er dem Auftragnehmer für den daraus entstandenen Schaden.
2. Sollten Teile dieser AGB unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der anderen Teile davon nicht betroffen.